

VERORDNUNG (EG) Nr. 425/2005 DER KOMMISSION

vom 15. März 2005

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich der Liste von Ländern und Gebieten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 10 und 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 wurde eine Liste der Drittländer und Gebiete aufgestellt, aus denen die Verbringung von Heimtieren in die Gemeinschaft genehmigt werden darf, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt sind.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 998/2003, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 592/2004 der Kommission ⁽²⁾, wurde eine vorläufige Liste erstellt. Auf dieser Liste stehen die tollwutfreien Länder und Gebiete sowie die Länder, für die festgestellt wurde, dass das Risiko einer Tollwuteinschleppung durch Verbringungen von ihrem Hoheitsgebiet in die Gemeinschaft nicht höher ist als das Risiko bei Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten.
- (3) Aus den von Taiwan übermittelten Informationen geht hervor, dass Taiwan tollwutfrei ist und dass das Risiko einer Tollwuteinschleppung durch Verbringungen von Heimtieren aus Taiwan in die Gemeinschaft nicht höher

ist als das Risiko bei Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten. Daher sollte Taiwan in die mit der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 aufgestellte Liste der Länder und Gebiete aufgenommen werden.

- (4) Im Interesse der Klarheit sollte diese Liste von Ländern und Gebieten vollständig ersetzt werden.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. März 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 2005

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2054/2004 der Kommission (ABl. L 355 vom 1.12.2004, S. 14).

⁽²⁾ ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 7.

ANHANG
„ANHANG II

LISTE VON LÄNDERN UND GEBIETEN

TEIL A

IE — Irland
MT — Malta
SE — Schweden
UK — Vereinigtes Königreich

Teil B

Abschnitt 1

- a) DK — Dänemark, einschließlich GL — Grönland und FO — Färöer Inseln;
- b) ES — Spanien, einschließlich des Festlands, der Balearen, der Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla;
- c) FR — Frankreich, einschließlich GF — Französisch Guayana, GP — Guadeloupe, MQ — Martinique und RE — Réunion;
- d) GI — Gibraltar;
- e) PT — Portugal, einschließlich des Festlands, der Azoren und Madeiras;
- f) die nicht in Teil A und unter den Buchstaben a), b), c) und e) aufgeführten Mitgliedstaaten.

Abschnitt 2

AD — Andorra
CH — Schweiz
IS — Island
LI — Liechtenstein
MC — Monaco
NO — Norwegen
SM — San Marino
VA — Vatikanstadt

TEIL C

AC — Ascension
AE — Vereinigte Arabische Emirate
AG — Antigua und Barbuda
AN — Niederländische Antillen
AU — Australien
AW — Aruba
BB — Barbados

BH — Bahrain
BM — Bermuda
CA — Kanada
CL — Chile
FJ — Fidschi
FK — Falklandinseln
HK — Hongkong
HR — Kroatien
JM — Jamaika
JP — Japan
KN — St. Kitts und Nevis
KY — Kaimaninseln
MS — Montserrat
MU — Mauritius
NC — Neukaledonien
NZ — Neuseeland
PF — Französisch-Polynesien
PM — St. Pierre und Miquelon
RU — Russische Föderation
SG — Singapur
SH — St. Helena
TW — Taiwan
US — Vereinigte Staaten von Amerika
VC — St. Vincent und die Grenadinen
VU — Vanuatu
WF — Wallis und Futuna
YT — Mayotte“
